

## Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Road Show Strahlenschutz Teil 2“ vom 29. April 2021

**F = Frage**

**A = Antwort**

---

**F: Ich habe 5 Massageräume, eine Rezeption und einen Mitarbeiterraum. Muss ich in jedem Raum eine Messung machen? Muss ich die Messung bezahlen oder der Vermieter? Bzw. wenn die Messwerte nicht passen, wer übernimmt dann die Kosten für die Sanierung?**

**A:** Die Beauftragung der Radonmessungen und damit Kostenübernahme hat durch den Verpflichteten zu erfolgen und muss grundsätzlich alle Arbeitsräume umfassen. Bezüglich der Kosten für die Sanierung müssten Sie sich mit dem Vermieter ins Einvernehmen setzen.

---

**F: Muss eine Messung auch in Nebenräumen wie z.B.: Lagerräumen, Archiven oder ähnlichem durchgeführt werden oder nur an ständigen Arbeitsplätzen?**

**A:** Messungen sind nur in Räumen mit Arbeitsplätzen durchzuführen. Nähere Auskünfte können bei der zuständigen Strahlenschutzbehörde und der ermächtigten Überwachungsstelle eingeholt werden.

---

**F: Kürzlich wurde im Zuge einer internen Diskussion über die RadonVO gesprochen. Wie ist diese für ein HomeOffice anzuwenden? In wie weit ist der Arbeitgeber verpflichtet die Räumlichkeiten des Arbeitnehmers auf Radon hin zu überprüfen?**

**A:** Der Arbeitgeber muss grundsätzlich nur an Betriebsstandorten eine Radonmessung beauftragen.

Die Privatwohnungen der Arbeitnehmer in Homeoffice stellen keine Betriebsstandorte dar.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Radonmessung und auch nicht zur Beantragung einer Ausnahme.

---

**F: Sehe ich es richtig, dass jedes Homeoffice als Arbeitsplatz zu melden ist und für jeden Home Office Arbeitsplatz eine Ausnahme zu beantragen ist?**

A: Der Arbeitgeber muss grundsätzlich nur an Betriebsstandorten eine Radonmessung beauftragen.

Die Privatwohnungen der Arbeitnehmer in Homeoffice stellen keine Betriebsstandorte dar.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Radonmessung und auch nicht zur Beantragung einer Ausnahme.

---

**F: bietet die AUVA nicht kostenlose Messungen an?**

A: Für die Durchführung von Radonmessungen sind nur ermächtigte Überwachungsstellen zugelassen. Unseres Wissens ist die AUVA nicht als Überwachungsstelle ermächtigt. In nächster Zeit sind aber weitere Ermächtigungen zu erwarten. Die Kosten für Radonmessungen sind bei der jeweiligen Überwachungsstelle zu erfragen.

---

**F: Wo kann ich jetzt eine Messung in Auftrag geben kann bzw. wer kontrolliert, ob ich eine Messung veranlasse? oder gibt es eine Übergangsfrist?**

A: Messungen müssen erst bis spätestens 1. August 2022 in Auftrag gegeben werden, bzw. entsprechende Ausnahmen beantragt werden.

Die relevanten Betriebe werden in allen Bundesländern noch vor Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten. In diesem Informationsschreiben werden auch die ermächtigten Überwachungsstellen angeführt werden.

---

**F: Wenn Standorte bereits eine GLN haben, erhalten diese durch Strahlenschutz eine zusätzliche GLN?**

A: Unseres Wissens bleiben die Stammdaten, also die Betriebs - GLN erhalten. Allerdings wird für jeden Standort eine eigene Radonstandort-GLN vergeben.

---

**F: Besteht auch Messverpflichtung in Radonvorsorgegebiete?**

A: Nein.

Nur für spezielle Betriebe wie Wasserversorgungsanlagen, Bergwerke, Radonkuranstalten und Tunnel gibt es auch in Radonvorsorgegebieten eine Messverpflichtung.

---